



Politische Gemeinde Unterstammheim

**Verordnung über die familienergänzende Betreuung
von Kindern im Vorschulalter
der Gemeinde Unterstammheim**

**Verordnung über Beiträge an familienergänzende Betreuungs-
verhältnisse in Kinderkrippen und in der Tagesfamilienbetreuung**

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	<p>§ 1 Die Gemeinde Unterstammheim erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) folgende Verordnung:</p>
Grundsatz	<p>§ 2 ¹ Die Gemeinde Unterstammheim fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht. ² Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. ³ Die Gemeinde Unterstammheim unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Beiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung). Dabei sind nur Einrichtungen im Gebiet der Politischen Gemeinden im Stammertal zu berücksichtigen. ⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von den Gemeinden selbst geführt werden. ⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst oder Krabbelgruppen.</p>
Planung	<p>§ 3 Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter. Er kann private Trägerschaften im Gebiet der Politischen Gemeinden im Stammertal unterstützen.</p>
Anwendungsbereich	<p>§ 4 ¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die Voraussetzungen der Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) erfüllen sowie die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien. ² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilien einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.</p>

II. Elternbeiträge

Elternbeiträge	<p>§ 5 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitrags- und Subventionsreglement, welches für in Unterstammheim wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse in der familienergänzenden Betreuung verbindlich ist. ² Für die Geltendmachung des kommunalen Unterstützungsbeitrages müssen die Eltern ein Gesuch bei der Wohnsitzgemeinde einreichen. ³ Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kinderkrippen.</p>
----------------	---

III. Beitragsberechnung

§ 6
Beitragssatz Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag bzw. einer Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.

§ 7
Die Vollkosten bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Kinderkrippen und Betreuung in Tagesfamilien) werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat im Elternbeitrags- und Subventionsreglement festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

IV. Verfahren

§ 8
Vorgehen Die Eltern, welche Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

V. Schlussbestimmungen

§ 9
Ergänzende Bestimmungen Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 10
Rechtsschutz Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 11
Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Gemeinderat Unterstammheim

Der Präsident: Der Schreiber:

 
Martin Schwager Heinz Frick